

Vielmehr würde es nach dieser Bestimmung genügen, dass der Schädiger im Unfallzeitpunkt für den Betrieb tätig war, in dem der Verletzte versichert war (vgl. die Ausführungen unter Nr. 1).

[19] Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Fallkonstellationen trägt u. a. dem Umstand Rechnung, dass der unternehmensübergreifende Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII seine Rechtfertigung nur in der zwischen den Tätigen verschiedener Unternehmen bestehenden Gefahrengemeinschaft findet, während die in § 105 Abs. 1 SGB VII enthaltene Haftungsprivilegierung, soweit sie sich auf Angehörige desselben Betriebs bezieht, auf dem Gedanken der Ersetzung der Haftung des Schädigers als Konsequenz der alleinigen Finanzierung der Unfallversicherung durch die Unternehmer und dem Betriebsfriedensprinzip beruht (vgl. Senat VersR 2004, 381 [382]; vom 3. 7. 2001 – VI ZR 198/00 – BGHZ 148, 209 [212] = VersR 2001, 1156; vom 17. 6. 2008 – VI ZR 257/06 – BGHZ 177, 97 = VersR 2008, 1260 Tz. 13 f., 16 a. E.; BGH vom 27. 6. 2002 – III ZR 234/01 – BGHZ 151, 198 [202] = VersR 2003, 250 [251]; vom 8. 3. 2012 – III ZR 191/11 – VersR 2012, 724 Tz. 10; BAG VersR 2003, 1177 = BAGE 104, 229 Tz. 37; VersR 2005, 366 = BAGE 110, 195 = Tz. 20; Stöhr VersR 2004, 809; Giesen in Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar 5. Aufl. Vor 104–113 SGB VII Rn. 3; Waltermann NJW 2008, 2895 [2896]; Lepa, Haftungsbeschränkungen bei Personenschäden nach dem Unfallversicherungsrecht S. 44 ff., 131 f.; Ebsen in jurisPK zum SGB VII § 105 SGB VII Rn. 8).

[20] 3. Da zugunsten des Bekl. zu 1 keine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung eingreift, scheidet auch eine Haftungsbefreiung der Bekl. zu 2 und 3 nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldverhältnisses aus (vgl. Senat vom 8. 6. 2010 – VI ZR 147/09 – VersR 2010, 1190 Tz. 11).

[21] 4. Das Berufungsurteil war aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Sache war nicht zur Endentscheidung reif, da sich das Berufungsgericht – aus seiner Sicht konsequent – nicht mit den weiteren Einwendungen der Bekl. gegen das landgerichtliche Urteil befasst hat (§ 563 Abs. 3 ZPO).

Berichtigung

VersR 2013, 460

Das dort abgedruckte

Urteil des BGH vom 22. 1. 2013 (VI ZR 175/11)

ist so zu berichtigen, dass es in Tz. 5 S. 3 statt „Die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg“ „Die Revision der Kl. hatte Erfolg“ heißt.

Aufsichtspflicht

Eltern müssen Internetnutzung eines belehrten 13-Jährigen nur bei konkreten Anhaltspunkten für Fehlverhalten überwachen (Internettauschbörse) (mit Anmerkung von Cornelius Maria Thora)

BGB § 832 Abs. 1; UrhG § 97

* Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum

Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt. *

(265) BGH, Urteil vom 15. 11. 2012 (I ZR 74/12, Köln)

[1] Die vier Kl. gehören zu den größten deutschen Tonträgerherstellern. Sie sind jeweils Inhaber ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte der Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler an zahlreichen auf Tonträgern aufgenommenen Darbietungen von Musikwerken.

[2] Am 28. 1. 2007 wurden nach den Ermittlungen eines von den Kl. beauftragten Unternehmens in einer Internettauschbörse unter einer bestimmten IP-Adresse 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Kl. stellten Strafanzeige gegen Unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Bekl. zugewiesen.

[3] Bei den Bekl. handelte es sich um ein Ehepaar. Sie hatten den Internetanschluss auch ihren drei Kindern, die damals in ihrem Haushalt lebten und 13, 15 und 19 Jahre alt waren, zur Verfügung gestellt. Ihrem jüngsten Kind hatten sie zu dessen zwölften Geburtstag den gebrauchten PC des Bekl. zu 1 überlassen.

[4] Bei einer vom zuständigen AG angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Bekl. wurde am 22. 8. 2007 der PC des 13-jährigen Sohnes der Bekl. beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tauschbörsenprogramme „Morpheus“ und „Bearshare“ installiert. Auf dem Desktop des PC waren das Symbol des Programms „Bearshare“ sowie die Ordner „My Music“ und „Papas Music“ zu sehen. In den Ordnern waren Musikdateien abgelegt. Bei seiner polizeilichen Anhörung gab der Sohn der Bekl. zu Protokoll:

Ich wusste nicht, dass das so schlimm ist. Ich konnte mir auch gar nicht vorstellen, erwischt zu werden. Ich werde dies nie mehr tun. Die Sache tut mir leid. Ich dachte auch, ich hätte die Lieder nur runtergeladen. Ich wusste gar nicht, dass ich sie über eine Tauschbörse zur Verfügung stelle.

[5] Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Kl. die Bekl. durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Bekl. gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

[6] Die Kl. waren der Ansicht, die Bekl. seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei. Sie nahmen die Bekl. wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen (drei Aufnahmen der Kl. zu 1, sieben Aufnahmen der Kl. zu 2, drei Aufnahmen der Kl. zu 3 und zwei Aufnahmen der Kl. zu 4) als Gesamtschuldner auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 Euro je Titel (600 Euro an die Kl. zu 1, 1400 Euro an die Kl. zu 2, 600 Euro an die Kl. zu 3 und 400 Euro an die Kl. zu 4), insgesamt also 3000 Euro, nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2380,80 Euro (an die Kl. zu gleichen Teilen) in Anspruch.

[7] Das LG hat der Klage stattgegeben (LG Köln CR 2011, 687). Die Berufung der Bekl. ist ohne Erfolg geblieben (OLG Köln WRP 2012, 1007).

Die Revision der Bekl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

[8–11] A. ...

[12] B. ... I. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begrün-

dung können Schadensersatzansprüche der Kl. gegen die Bekl. nach § 832 Abs. 1 BGB und damit auch Ansprüche auf Erstattung von Abmahnkosten nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB nicht bejaht werden. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts haben die Bekl. ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt.

[13] 1. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist gem. § 832 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt.

[14] 2. Die Bekl. waren kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über ihren damals 13-jährigen und damit minderjährigen Sohn verpflichtet. Eltern haben nach § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes. Die Personensorge umfasst nach § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen.

[15] 3. Die Bekl. sind jedoch nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihr Sohn den Kl. – wie diese geltend machen – dadurch widerrechtlich zugefügt hat, dass er die in Rede stehenden Musikaufnahmen in Tauschbörsen zum Herunterladen angeboten hat und damit in das den Kl. zustehende Recht des Tonträgerherstellers, den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen (§ 85 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 UrhG), und das ihnen übertragene Recht der ausübenden Künstler eingegriffen hat, ihre Darbietung öffentlich zugänglich zu machen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Die Bekl. haben entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ihrer Aufsichtspflicht genügt.

[16] a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls genügt worden ist (BGH vom 24. 3. 2009 – VI ZR 51/08 – VersR 2009, 788 = NJW 2009, 1952 Tz. 8; vom 24. 3. 2009 – VI ZR 199/08 – VersR 2009, 790 = NJW 2009, 1954 Tz. 8; vom 20. 3. 2012 – VI ZR 3/11 – VersR 2012, 865 = NJW 2012, 2425 Tz. 16 ff.; jeweils m. w. N.). Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen.

[17] b) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Bekl. hätten ihrem Sohn die Nutzung des Internets in ihrer Abwesenheit nur gestatten dürfen, wenn sie hinreichende Verhaltensregeln aufgestellt und deren Einhaltung kontrolliert hätten. Nach dem Vorbringen der Bekl. liege es zwar nahe, dass sie den zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Vorgabe von Verhaltensregeln nachgekommen seien. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass sie die von ihnen dargelegten Aufsichtsmaßnahmen hinreichend umgesetzt hätten. Nach Darstellung der Bekl. seien auf dem Computer ihres Sohnes eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert gewesen, das – seinerseits gesichert durch ein Administratorpasswort – bezüglich der Installation weiterer Programme auf „keine Zulassung“ gestellt gewesen sei. Da der Sohn der Bekl. die Filesharingsoftware habe installieren können, könne eine Firewall aber nicht sachgerecht installiert gewesen sein. Darüber hinaus habe – nach Darstellung der Bekl. – der Bekl. zu 1 den PC seines Sohnes monatlich überprüft. Dass dem Bekl. zu 1 die Tauschbörsenprogramme nicht aufgefallen seien, sei jedoch ein deutliches Indiz dafür, dass er den PC seines Sohnes nicht ausreichend kontrolliert habe. Bei einer monatlichen Kontrolle der Softwareliste oder des Desktops

hätte der Bekl. zu 1 die von seinem Sohn bereits Anfang Oktober 2006 installierten Programme noch vor dem Bereitstellen der Dateien in Tauschbörsen Ende Januar 2007 entdecken müssen. Die Systemsteuerung des Betriebssystems biete eine Übersicht über die auf dem Rechner installierte Software. Zudem seien die Programmsymbole der Tauschbörsenprogramme auf dem Desktop zu sehen gewesen.

[18] c) Damit hat das Berufungsgericht die Anforderungen überspannt, die an das Maß der gebotenen Aufsicht zu stellen waren.

[19] aa) Zu der Frage, inwieweit Eltern verpflichtet sind, ihr minderjähriges Kind bei der Internetnutzung zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch das Kind und insbesondere eine Urheberrechte verletzende Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen zu verhindern, werden im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten:

[20] Nach einer Auffassung – die auch vom Berufungsgericht vertreten wird – genügt es nicht, wenn Eltern ihr minderjähriges Kind, dem sie einen Computer und einen Internetanschluss zur Verfügung stellen, über die mit der Internetnutzung verbundene Gefahr von Rechtsverletzungen belehren und ihm eine urheberrechtsverletzende Teilnahme an Tauschbörsen untersagen. Vielmehr sind Eltern nach dieser Ansicht darüber hinaus verpflichtet, die Installation und Nutzung von Filesharingsoftware durch das Kind mittels technischer Maßnahmen – wie etwa der Installation von Firewalls oder der Einrichtung von individuellen Benutzerkonten mit beschränkten Nutzungsbefugnissen – zu verhindern. Eltern sind nach dieser Ansicht ferner verpflichtet, das Kind bei der Nutzung des Internets laufend zu überwachen und den Computer des Kindes regelmäßig zu überprüfen, selbst wenn kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass das Kind bei der Internetnutzung Rechte Dritter verletzt (vgl. OLG Köln GRUR 2010, 173 [174]; LG Hamburg MMR 2006, 700; 2007, 131; CR 2006, 780 [782]; LG München I MMR 2008, 619 [621 f.]; LG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 698 [699]; vgl. auch *Stang/Hühner* CR 2008, 342 [245]; *Rauer* K&R 2012, 532 [533]; *Hoffmann* MMR 2012, 391 [392]).

[21] Nach anderer Auffassung genügen Eltern, die ihrem minderjährigen Kind ihren Internetanschluss zur Verfügung stellen, ihrer Aufsichtspflicht grundsätzlich bereits dadurch, dass sie das Kind über die mit der Internetnutzung verbundene Gefahr von Rechtsverletzungen belehren, wobei sich Inhalt und Umfang der Belehrung nach Alter und Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes richten. Dagegen sind Eltern nach dieser Auffassung grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Kind den Internetzugang teilweise zu versperren, die Nutzung des Internets durch das Kind ständig zu überwachen und den Computer des Kindes regelmäßig zu überprüfen. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern vielmehr erst dann verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben (vgl. OLG Frankfurt/M. GRUR-RR 2008, 73 [74]; LG Mannheim MMR 2007, 267 [268]; ZUM-RD 2007, 252 [254 f.]; MMR 2007, 459 [460]; *Grosskopf* CR 2007, 122; *Peter* K&R 2007, 371 [373]; *Leistner/Stang* WRP 2008, 533 [549]; *Mühlberger* GRUR 2009, 1022 [1025 f.]; *Sandor* ITRB 2012, 9 [13]; *Schöttler* jurisPR-ITR 2/2007 Anm. 2; *Wenn* jurisPR-ITR 5/2008 Anm. 2; *Krieg* jurisPR-ITR 16/2008 Anm. 3; vgl. auch *Spindler* in *Bamberger/Roth*, BeckOK zum BGB – Stand 1. 8. 2012 – § 832 Rn. 31 a; *Moritz* in *juris* Praxiskomm. zum BGB 6. Aufl. § 832 Rn. 46; *Heckmann* in *Praxis* komm. zum Internetrecht 3. Aufl. Kap. 3.2 Rn. 81; *Weidert/Molte* in *Ensthaler/Weidert*, Handbuch Urheberrecht und Internet 2. Aufl. Kap. 7 Rn. 168).

[22] bb) Der Senat teilt die letztgenannte Auffassung.

[23] (1) Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht, insbesondere die Pflicht zur Belehrung und Beaufsichtigung von Kindern, rich-

ten sich nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Dabei hängt es hauptsächlich von den Eigenheiten des Kindes und seinem Befolgen von Erziehungsmaßnahmen ab, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder deren Beachtung auch überwacht werden muss (vgl. BGH VersR 2009, 788 = NJW 2009, 1952 Tz. 17; VersR 2009, 790 = NJW 2009, 1954 Tz. 14; jeweils m. w. N.).

[24] Danach genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.

[25] (2) Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass erfahrungsgemäß Kinder und Jugendliche aus pädagogischen Gründen auferlegte Verbote gelegentlich übertreten (vgl. BGH vom 12. 7. 2007 – I ZR 18/04 – BGHZ 173, 188 Tz. 26 [Jugendgefährdende Medien bei eBay]). Daraus folgt entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung aber keine Verpflichtung der Eltern, ohne konkreten Anlass regelmäßig zu kontrollieren, ob ihr Kind bei der Nutzung von Computer und Internet ihm auferlegte Verbote beachtet.

[26] Eine solche Verpflichtung widerspräche der gesetzlichen Wertung des § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB. Danach sollen die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Mit diesem Erziehungsgrundsatz wäre es nicht zu vereinbaren, wenn Eltern die Nutzung des Internets durch ihr 13-jähriges Kind ohne konkreten Anlass regelmäßig kontrollieren müssten (vgl. *Wenn* jurisPR-ITR 5/2008 Anm. 2; *Krieg* jurisPR-ITR 16/2008 Anm. 3; *Heckmann* aaO Kap. 3.2 Rn. 81).

[27] (3) Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass sich die Zumutbarkeit von Aufsichtsmaßnahmen nicht nur nach der Person des Aufsichtsbedürftigen, seiner Eigenart und seinem Charakter, sondern auch nach dem Ausmaß der Gefahr richtet, die außenstehenden Dritten durch das fragliche Verhalten des Aufsichtspflichtigen droht (vgl. BGH vom 27. 2. 1996 – VI ZR 86/95 – VersR 1996, 586 = NJW 1996, 1404 [1405]).

[28] Das Ausmaß der Gefahr, die Dritten dadurch droht, dass ein Kind urheberrechtsverletzende Tauschbörsen nutzt, ist wesentlich geringer als beispielsweise die Gefahr, der Dritte durch das Fehlverhalten eines Kindes im Straßenverkehr oder beim Umgang mit Feuer ausgesetzt sind. Die massenhafte Nutzung von Tauschbörsen beeinträchtigt die urheberrechtlich geschützten Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber zwar auch dann ganz erheblich, wenn die einzelne Rechtsverletzung für sich genommen kein beträchtliches Ausmaß erreicht (BGH vom 19. 4. 2012 – I ZB 80/11 – GRUR 2012, 1026 = WRP 2012, 1250 Tz. 23 [Alles kann besser werden]). Daraus folgt entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung jedoch keine Verpflichtung von Eltern, die Nutzung des Internets durch ihre Kinder ohne konkreten Anhaltspunkt für derartige Rechtsverletzungen zu beschränken oder zu überwachen.

[29] cc) Nach diesen Maßstäben haben die Bekl. ihrer Aufsichtspflicht dadurch genügt, dass sie ihrem Sohn die rechtswidrige Teilnahme an Internettauschbörsen nach einer entsprechenden

Belehrung verboten haben. Die Bekl. haben vorgetragen, sie hätten mit ihren Kindern immer wieder über das Thema des illegalen Downloads von Musik und Filmen aus dem Internet diskutiert und ihnen dies ausdrücklich untersagt. Damit sind die Bekl., wie auch das Berufungsgericht insoweit mit Recht angenommen hat, den an die Vorgabe von Verhaltensregeln zu stellenden Anforderungen nachgekommen. Die Revisionserwiderung macht ohne Erfolg geltend, die Aufklärung des Sohnes über die Gefahren des illegalen Filesharings könne nicht so intensiv gewesen sein, wie die Bekl. behaupten; denn dieser habe bei seiner polizeilichen Vernehmung bekundet, er habe gar nicht gewusst, dass er die Lieder nicht nur herunterlade, sondern sie auch über eine Tauschbörse zur Verfügung stelle. Eine besonders intensive Belehrung war indessen im Blick darauf nicht erforderlich, dass es sich beim Sohn der Bekl. um ein normal entwickeltes, einsichtsfähiges und verhaltensunauffälliges 13-jähriges Kind handelte. Zu Überwachungsmaßnahmen waren die Bekl. dagegen nicht verpflichtet. Für die Bekl. bestanden keine Anhaltspunkte, dass sich ihr Sohn nicht an das ihm auferlegte Verbot hält. Sie waren daher entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts weder verpflichtet, ihren 13-jährigen Sohn etwa durch Installation einer Firewall oder eines Sicherheitsprogramms daran zu hindern, auf seinem Computer weitere Programme zu installieren, noch verpflichtet, ihn dadurch zu überwachen, dass sie seinen Computer beispielsweise durch eine monatliche Kontrolle der Softwareliste und des Computerdesktops nach bereits installierten Tauschbörsenprogrammen durchsuchten.

[30] II. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

[31] 1. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Bekl. zu 1 die Rechte der Kl. selbst oder mithilfe seines Sohnes verletzt hat und daher unmittelbar nach §§ 97, 19 a UrhG haftet. Diese Frage ist zu verneinen. Es kann nicht angenommen werden, der Bekl. zu 1 sei für die von den Kl. behaupteten Urheberrechtsverletzungen unmittelbar als Täter oder Teilnehmer verantwortlich.

[32] a) Die Kl. tragen nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Bekl. zu 1 Täter oder Teilnehmer der von ihnen behaupteten Urheberrechtsverletzung ist.

[33] b) Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht allerdings eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. BGH vom 12. 5. 2010 – I ZR 121/08 – BGHZ 185, 330 = VersR 2010, 1050 Tz. 12 [Sommer unseres Lebens]). Da die Bekl. Inhaber des Internetanschlusses sind, über den die Musikstücke nach Darstellung der Kl. in Tauschbörsen öffentlich zugänglich gemacht wurden, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie für die von den Kl. behauptete Verletzung ihrer Rechte verantwortlich sind.

[34] c) Diese tatsächliche Vermutung ist im Streitfall jedoch entkräftet, da nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Das Berufungsgericht ist insbesondere aufgrund der Einlassung des Sohnes der Bekl. bei seiner polizeilichen Vernehmung davon ausgegangen, dieser habe den Internetzugang der Bekl. dazu genutzt, die in Rede stehenden Musiktitel über Tauschbörsen öffentlich zugänglich zu machen. Damit ist die tatsächliche Vermutung, die

Bekl. hätten die Rechte der Kl. verletzt, erschüttert. Dem steht nicht entgegen, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem PC des Sohnes ein eigener Ordner mit der Bezeichnung „Papas Music“ angelegt war, in dem sich Musiktitel einer Musikrichtung befanden, für die sich 13-Jährige in der Regel nicht interessieren. Dieser Umstand könnte allenfalls ein Indiz für eine Verantwortlichkeit des Bekl. zu 1 sein; er kann aber keine tatsächliche Vermutung seiner Verantwortlichkeit begründen.

[35] d) Unter diesen Umständen ist es wiederum Sache der Kl. als Anspruchsteller, die für eine Haftung der Bekl. als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen. Solche Umstände haben die Kl. nicht hinreichend dargelegt. Allein die Tatsache, dass auf dem PC des Sohnes der Bekl. der soeben beschriebene Ordner mit der Bezeichnung „Papas Music“ angelegt war, lässt nicht darauf schließen, der Bekl. zu 1 habe die Rechte der Kl. an den hier in Rede stehenden Musiktiteln selbst oder mithilfe seines Sohnes verletzt. Die Musikaufnahmen in diesem Ordner gehören nicht zu den 15 Musikaufnahmen, wegen deren öffentlicher Zugänglichmachung die Kl. die Bekl. im vorliegenden Rechtsstreit in Anspruch nehmen. Es kann auch nicht angenommen werden, der Bekl. zu 1 habe die im Ordner „Papas Music“ enthaltenen Musikdateien allein oder zusammen mit seinem Sohn über eine Tauschbörse heruntergeladen und dabei im Gegenzug die hier in Rede stehenden Musiktitel in der Tauschbörse öffentlich zugänglich gemacht. Die Revisionserwiderng verweist selbst auf den unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Bekl., der Bekl. zu 1 habe die im Ordner „Papas Music“ enthaltene Musik von rechtmäßig erworbenen CD zum privaten Gebrauch auf seinen PC aufgespielt, ihr Sohn habe diese Musik nachdem ihm der PC überlassen worden sei, in dem mit „Papas Music“ bezeichneten Ordner abgelegt. Die Revisionserwiderng zeigt auch kein Vorbringen der Kl. auf, aus dem sich der für eine Teilnehmerhaftung des Bekl. zu 1 erforderliche Vorsatz in Bezug auf die Haupttat (vgl. BGHZ 185, 330 = VersR 2010, 1050 Tz. 16 [Sommer unseres Lebens]; BGH vom 22. 6. 2011 – I ZR 159/10 – GRUR 2011, 1018 = WRP 2011, 1469 Tz. 24 [Automobil-Onlinebörse] m. w. N.), also das öffentliche Zugänglichmachen der hier in Rede stehenden Musikaufnahmen durch seinen Sohn, ergeben könnte.

[36] 2. Die Bekl. sind den Kl. entgegen der Ansicht der Revisionserwiderng auch nicht als Inhaber des Internetanschlusses unter dem Gesichtspunkt der Eröffnung einer Gefahrenquelle zum Schadensersatz und zur Erstattung von Abmahnkosten verpflichtet.

[37] a) Schadensersatzansprüche der Kl. scheiden aus, weil die Bekl. als Inhaber des Internetanschlusses nicht als Täter oder Teilnehmer einer von ihrem Sohn begangenen Urheberrechtsverletzung haften.

[38] Der Betrieb eines Internetanschlusses kann unter dem Gesichtspunkt der Eröffnung einer Gefahrenquelle keine Haftung des Anschlussinhabers für eine täterschaftlich begangene Urheberrechtsverletzung begründen. Für eine täterschaftlich begangene Urheberrechtsverletzung müssen die Merkmale eines der handlungsbezogenen Verletzungstatbestände des Urheberrechts erfüllt sein (vgl. BGHZ 185, 330 = VersR 2010, 1050 Tz. 13 [Sommer unseres Lebens]; BGH GRUR 2011, 1018 Tz. 18 [Automobil-Onlinebörse]). Im Streitfall müsste das beanstandete Verhalten der Bekl. – also der Betrieb des Internetanschlusses – den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) der Tonträger (§ 85 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 UrhG) und Darbietungen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) erfüllen. Dies ist indessen nicht der Fall.

[39] Die Bekl. sind auch nicht Teilnehmer einer von ihrem Sohn begangenen Urheberrechtsverletzung. Ihnen fehlt jedenfalls der dafür erforderliche Vorsatz.

[40] b) Die Bekl. haften als Inhaber des Internetanschlusses auch nicht als Störer wegen einer von ihrem Sohn begangenen Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung. Auch die von den Kl. geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung von Abmahnkosten sind daher nicht begründet, da die Abmahnung unter keinem Gesichtspunkt berechtigt war.

[41] Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGHZ 185, 330 = VersR 2010, 1050 Tz. 19 [Sommer unseres Lebens] m. w. N.).

[42] Der Senat hat zwar entschieden, dass nach diesen Grundsätzen der Inhaber eines ungesicherten WLAN-Anschlusses als Störer auf Unterlassung haftet, wenn außenstehende Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internetaustauschbörsen einzustellen (vgl. BGHZ 185, 330 = VersR 2010, 1050 Tz. 20 bis 24 [Sommer unseres Lebens]). Diese Entscheidung ist aber nicht auf die hier vorliegende Fallgestaltung übertragbar, bei der Eltern den Internetanschluss ihren Kindern zur Verfügung stellen. Die Prüfpflichten, die Eltern als Inhabern eines Internetanschlusses obliegen, haben bei einer Überlassung des Internetanschlusses an ihr minderjähriges Kind denselben Inhalt und Umfang wie ihre Aufsichtspflicht über das Kind hinsichtlich dessen Internetnutzung (vgl. oben Tz. 22 ff.). Die Bekl. haben diese Prüfpflichten nicht verletzt (vgl. oben Tz. 29).

Anmerkung:

Die Rechtsprechung zu Art und Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht in den verschiedensten Lebensbereichen ist Legion und hat wiederholt auch den BGH beschäftigt. Erstmals nun hatte sich der BGH zur konkreten Aufsichtspflicht von Eltern bei der Internetnutzung ihrer Kinder zu äußern, was ihm zugleich Gelegenheit gab, den in der Instanzrechtsprechung bislang bestehenden Meinungsstreit darüber zu entscheiden, ob die Überlassung eines Internetanschlusses an ein Familienmitglied dessen verdachtsunabhängige Überwachung erfordere oder nicht¹. Anders als die Vorinstanzen in dieser Sache² nämlich ist der BGH der Ansicht, dass die Bekl. ihren 13-jährigen Sohn bei dessen unbeaufsichtigter Internetnutzung nicht regelmäßig kontrollieren mussten, solange sie keinen Anhalt dafür hatten, dass ihr Sohn entgegen ihren Verboten ein unerlaubtes *Filesharing* betreibt.

Der Entscheidung ist zuzustimmen: Es entspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass sich Art und Maß der gebotenen Aufsicht über Kinder nach deren Alter, Eigenart und Charakter sowie danach richtet, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet und was nach einem vernünftigen Maßstab in der konkreten Situation verlangt werden kann³; vielmehr hat der BGH auch wiederholt festgestellt, dass diese Aufsichtspflicht nicht erst durch den Rahmen des Möglichen be-

1 Für eine Überwachungspflicht etwa bereits zuvor LG Köln CR 2008, 184 und LG Hamburg CR 2007, 121; dagegen beispielsweise OLG Frankfurt/M. vom 16. 5. 2006 – 11 U 45/05 – OLG R 2008, 111 und LG Mannheim MMR 2007, 267.

2 LG Köln CR 2011, 687 und OLG Köln CR 2012, 397.

3 Vgl. BGH VersR 2009, 788 m. w. N.

grenzt sei, sondern bereits innerhalb dieses Rahmens in einem Spannungsverhältnis zu dem in § 1626 Abs. 2 BGB umschriebenen Erziehungsziel stehe und eine vernünftige Entwicklung des Kindes, zu der auch der Lernprozess im Umgang mit Gefahren gehört, nicht hemmen dürfe⁴.

Während die bisherige BGH-Rechtsprechung zu § 832 BGB hauptsächlich Lebensbereiche betraf, in denen sich schon die heutigen Richtergenerationen als Kinder bewegten (z. B. Straßenverkehr⁵, Streichhölzer⁶, undolose Sachbeschädigungen⁷), rücken seit einigen Jahren auch Schäden aus den Weiten des Internets heran, die von Kindern aus der Generation der sogenannten *Digital Natives*⁸, also der Generation, die mit Computern und den digitalen Medien seit frühester Kindheit aufgewachsen ist, verursacht wurden. Die diesen Fällen zugrunde liegende Nutzung der digitalen Medien mit ihren Chancen und Gefahren ist für diese Generation damit ebenso Teil ihres Alltags wie das Fahrradfahren. Damit und gerade auch angesichts der mit der Nutzung dieser neuen Medien verbundenen Risiken ist es erforderlich, dass die Kinder auch in diesem Bereich durch die notwendigen Lernprozesse eine den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechende vernünftige Entwicklung zu verantwortlich Handelnden durchlaufen können. Mit seiner Entscheidung überträgt der BGH die gefestigten Grundsätze seiner Rechtsprechung zu § 832 BGB, wie sie für das Fahrradfahren, das ausgelassene Spielen etc. gelten, zutreffend auf den Lebensbereich der digitalen Medien. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb eine verdachtsunabhängige Kontrolle ausgerechnet im Bereich der Internetnutzung erforderlich sein sollte, obwohl in diesem Bereich zwar ein (wohl selten existenzgefährdender) materieller, jedoch kaum ein immaterieller Schaden drohen dürfte; namentlich von den Fällen der Brandstiftung durch zündeinde Kinder und den dem enormen Schadenpotenzial in diesem Bereich geschuldeten hohen Anforderungen der Rechtsprechung⁹ ist die hier entschiedene Konstellation in jeder Hinsicht verschieden. Die Entscheidung des Gerichts beweist daher nicht nur Augenmaß, sondern auch den zutreffenden Blick auf die Realität gewordene Alltäglichkeit der Internetnutzung.

Der Autor, Cornelius Maria Thora, ist Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG, Büro Frankfurt/M. und Karlsruhe.

4 Vgl. BGH VersR 2009, 790 m. w. N.

5 Vgl. BGH VersR 1988, 83.

6 Vgl. etwa BGH VersR 1996, 586.

7 Vgl. etwa BGH VersR 2009, 788 und VersR 2009, 790.

8 Soweit ersichtlich wurde dieser Begriff von *Marc Prensky* in dessen Aufsatz *Digital Natives, Digital Immigrants* in *On the Horizon*, H. 5 Oktober 2001 S. 1 geprägt.

9 Vgl. zu den hohen Anforderungen an die Eltern in diesem Bereich etwa BGH VersR 1990, 1123.

Eigentumsverletzung

Haftung des Geschäftsführers einer Agrargesellschaft für rechtswidrige Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen

GG Art. 90 Abs. 2; BGB §§ 93, 94, 677, 823

1. Rechtswidrige Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen stellen eine Eigentumsverletzung am Grundstück dar.

2. Der Wert des Grundstücks mit teilweise beschädigten Bäumen mindert sich mindestens um den Aufwand, der dem

Grundstückseigentümer oder dem Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung der beschädigten Bäume entsteht.

3. Das Bundesland, in dem das Grundstück der Bundesrepublik Deutschland belegen ist, ist gem. Art. 90 Abs. 2 GG für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Eigentumsverletzung am Grundstück aktiv legitimiert.

(266) OLG Brandenburg, Urteil vom 6. 2. 2013 (7 U 191/09)

Eine Agrargesellschaft bewirtschaftete Felder, die neben einer Bundesstraße liegen. Im Februar 2006 wandte sich ihr Geschäftsführer an die zuständige Straßenmeisterei mit dem Anliegen, die den Feldern zugewandte Seite der Straßenbäume beschneiden zu dürfen, da wegen zu tief hängender Äste die Felder nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden konnten.

Er erhielt die Erlaubnis, die Bäume im Rahmen ihres sogenannten „Lichttraumprofils“ bis zu einer Höhe von 4,5 m zu beschneiden. Die tatsächlich durchgeführten Schnittmaßnahmen beschränkten sich jedoch nicht hierauf, sondern wurden an mindestens 35 Eichen und Roteichen in einer Höhe von über 4,5 m vorgenommen und betrafen auch große Starkholzäste.

Das Land B. nahm den Geschäftsführer der Agrargesellschaft auf Schadensersatz in Höhe von 7050 Euro in Anspruch. Dieser Betrag muss nach einem Sachverständigengutachten für notwendig gewordene Pflege- und Kontrollmaßnahmen aufgewendet werden, damit die Bäume nicht eingehen.

Das LG hat die Klage des Landes mit Urteil vom 4. 12. 2009 abgewiesen, da die Bäume im Eigentum des Bundes und nicht im Eigentum des Landes stehen.

Die Berufung des Kl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat gegen den Bekl. wegen Verletzung seines Eigentums einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 10 620 Euro nach §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 251 Abs. 2 BGB.

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Hier ist es zu einem Schaden durch einen Eingriff in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland gekommen, indem der Bekl. Mitte März 2006 wenigstens 35 Bäume entlang einer Bundesstraße durch rechtswidrige feldseitige Aufastungen beschädigte.

Der Kl. ist zur Geltendmachung eines dahin gehenden Schadensersatzanspruchs aktiv legitimiert, obwohl die betroffenen Straßengrundstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Wenngleich der Kl. mithin nicht Eigentümer der entsprechenden Grundflächen ist, ist er gleichwohl für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Eigentums an den Straßenbäumen der in Rede stehenden Bundesstraße ... aktiv legitimiert. Seine Aktivlegitimation folgt aus Art. 90 Abs. 2 GG. Im Rahmen der Auftragsverwaltung der Länder vertreten die Länder den Bund kraft Gesetzes; in diesem Rahmen sind sie grundsätzlich berechtigt, Zahlungsansprüche, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrags gegenüber Dritten entstehen, im eigenen Namen geltend zu machen. Die den Ländern zugewiesene Auftragsverwaltung bezieht sich ihrem Gegenstand nach auf den gesamten Umfang der Bundesstraßenverwaltung, und zwar grundsätzlich auch insoweit, als der Bund Träger der – internen finanziellen – Straßenaufbaukosten ist (BVerwG NVwZ 1983, 471; OLG Branden-